



Irreführender Vergleich der „führenden Akustiker in Deutschland“

Über die Website www.akustiker-vergleichen.de ließ sich im Frühjahr dieses Jahres ein vermeintlich objektiver „Vergleich der führenden Akustiker in Deutschland“ abrufen. Im Ergebnis wurden die Plätze eins bis fünf ausgewiesen und als geprüfte Kriterien Beratung, Angebot/Neutralität, Preis und Standorte genannt. Das Ranking wurde dahingehend erläutert, dass dieses auf Daten des Statistischen Bundesamtes sowie einer Studie des Deutschen Institutes für Servicequalität GmbH & Co. KG beruhe.

Mit der Veröffentlichung dieses Vergleiches verstieß die Betreiberin der Website, eine Düsseldorfer Onlinemarketingagentur, jedoch gegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 UWG. Danach handelt unlauter, wer vergleichend wirbt, wenn der Vergleich nicht objektiv auf eine oder mehrere wesentliche, relevante, nachprüfbar und typische Eigenschaften oder den Preis der Waren oder Dienstleistungen bezogen ist. Insbesondere an der Nachprüfbarkeit fehlte es hier. So fanden sich auf der Website keinerlei Quellenangaben zu den zitierten Daten des Statistischen Bundesamtes beziehungsweise der Studie des Deutschen Institutes für Servicequalität. Inwieweit diese Daten überhaupt erhoben, die Studie tatsächlich durchgeführt und beides zur Grundlage für den Vergleich gemacht worden war, blieb offen.

Die Wettbewerbszentrale mahnte die Betreiberin der Website zunächst ab. Da daraufhin eine nicht ausreichende Teilunterlassungserklärung abgegeben wurde, rief die Wettbewerbszentrale das Landgericht Düsseldorf an. Dort kam es nun zu einem Anerkenntnisurteil (Urteil vom 26.09.2014, Az. 37 O 61/14). Danach hat die Beklagte es zu unterlassen, den beanstandeten „Vergleich der führenden Akustiker in Deutschland“ zu veröffentlichen und zu behaupten, dieser beruhe auf Daten des Statistischen Bundesamtes sowie einer Studie des Deutschen Institutes für Servicequalität.

*Rechtsanwältin Sabine Siekmann,
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg*